



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-682.00

Bregenz, am 18.04.2007

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: abteilung.62@lebensministerium.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird \(AWG-Novelle 2007\); Entwurf](#)
[Ergänzende Stellungnahme](#)
Bezug: [Ihr Schreiben vom 5.3.2007, BMLFUW-UW.2.1.6/0019-VI/2/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere bereits erfolgte Stellungnahme vom 10.4.2007, PrsG-682.00, nehmen wir zu dem im Betreff angeführten Entwurf einer AWG-Novelle 2007 ergänzend wie folgt Stellung:

Zu § 6 Abs 8):

Mit dieser Bestimmung wird ein zusätzliches Feststellungsverfahren eingeführt. Es ist nicht klar, anhand welcher Kriterien oder Vorgaben festgestellt werden soll, ob weiterhin Nachsorgemaßnahmen erforderlich sind.

Es stellt sich auch die Frage, ob ein Feststellungsverfahren das geeignete Instrument hierfür ist oder nicht besser von vornherein auf Antrag eine Anpassung des Deponieauflassungsbescheides erfolgen sollte. In jedem Fall ist es erforderlich, dass dem Antrag des Deponiebetreibers bzw. Liegenschaftseigentümers Unterlagen (Gutachten) beizulegen sind, die darlegen, ob bzw. inwieweit Nachsorgemaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

Die derzeit in Begutachtung befindliche Deponieverordnung weist in ihrem § 44 Abs 5 darauf hin, dass nach Feststellung der Behörde, dass von der Deponie keine Umweltgefährdung mehr ausgehen kann, die Sicherstellung freizugeben ist. Gegenstand im Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs 8 AWG 2002 ist jedoch nur die Feststellung, dass keine Nachsorgemaßnahmen mehr durchgeführt werden müssen. Die Prüfung, ob eine Umweltgefährdung von der Deponie ausgeht, ist hier nicht

(ausdrücklich) vorgesehen. Um einen einwandfreien Vollzug zu gewährleisten, wären daher die Rahmenbedingungen genauer zu präzisieren.

Zu § 20 Abs 1:

Diese Bestimmung beinhaltet die elektronische Erfassung der Abfallersterzeuger, bei welchen gefährliche Abfälle wiederkehrend anfallen. Abs 1 Z. 4 sieht diesbezüglich eine Registrierung all jener Adressen von Standorten (Betriebsstätten) vor, von denen *Abfälle* an Dritte übergeben werden.

Es ist unverständlich, warum auch jene Adressen von Standorten angegeben werden müssen, bei denen lediglich nicht gefährliche Abfälle an Dritte übergeben werden. § 20 Abs. 1 Z. 4 sollte daher wie folgt lauten: „Adressen der Standorte (zB Betriebsstätten), von denen gefährliche Abfälle an Dritte übergeben werden“.

Zu § 22a Abs 4:

Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass von der Behörde eingetragene und gekennzeichnete Daten nur von der Behörde selbst geändert werden dürfen, also nicht etwa vom Deponieaufsichtsorgan.

Zu § 29a:

Die für Sammel- und Verwertungssysteme vorgesehene Verpflichtung, spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes eine finanzielle Sicherstellung zu leisten, welche zumindest die Hälfte der zu erwartenden Kosten für die Sammlung und Verwertung im Kalenderjahr abdeckt, stellt für neu einsteigende Systeme eine nahezu unüberwindbare Hürde bzw. massive Wettbewerbsverzerrung dar. Diese Vorgehensweise muss somit als Zugangsbeschränkung für neue Sammel- und Verwertungssysteme auf dem österreichischen Entsorgungsmarkt eingestuft werden.

Es wäre jedenfalls sicherzustellen, dass nicht Zufallsgewinne als Sicherstellung verwendet werden. Über eine Rückführung der Zufallsgewinne innerhalb nützlicher Frist hätte der Missbrauchsbeirat zu wachen. Die entsprechende Offenlegung und Transparenz wäre gesetzlich vorzusehen.

Andererseits muss aus Gründen der Fairness und Gleichbehandlung neu einsteigenden Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, dass sie frühestens drei bis vier Jahre nach Markteintritt die in Rede stehende Summe als Sicherheitsleistung bereitstellen müssen, da diese Beträge erst erwirtschaftet werden müssen (sachlich gerechtfertigte Übergangsfrist).

Zu § 75 Abs 1:

Der Abgleich der Stammdaten hat vom Bund durch Abgleich mit den anderen bestehenden Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Gewerberegister etc.) zu erfolgen. Solange seitens des Bundes keine entsprechenden Mittel (Personal- und

Sachaufwand) bereitgestellt werden, werden die vorgesehenen Überprüfungen durch den Landeshauptmann bzw. Landesbehörden entschieden abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Abfallwirtschaft (VIE), im Hause, via VOKIS versendet
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
5. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
6. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
7. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
8. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
9. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
12. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
13. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
15. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:

vst@vst.gv.at

25. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at

27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub@vfreiheitliche.at

28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

29. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at